



Volksabstimmung

über den
Vereinigungsbeschluss

zwischen den

Politischen Gemeinden Bütschwil und
Ganterschwil

und die
Inkorporationsvereinbarungen

der Primarschulgemeinden Bütschwil und
Ganterschwil

Abstimmung vom 27. November 2011

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen der Gemeindevereinigung	3
Warum eine Gemeindevereinigung.....	4
Zielsetzungen der Gemeindevereinigung	5
Kennzahlen, welche die heutigen zwei Gemeinden und die vereinigte Gemeinde beschreiben.....	6
Gegenstand der Projektphase II.....	8
Inhalt von Vereinigungsbeschluss und Inkorporationsvereinbarung	10
Vereinigungsbeschluss.....	11
Inkorporationsvereinbarungen.....	16
Finanzielle Auswirkungen der Gemeindevereinigung	20
Auswirkungen der Gemeindevereinigung auf die Schulen.....	23
Weitere Aspekte der Gemeindevereinigung	24
Weiteres Vorgehen (Phase III)	27
Was wäre wenn... ..	27
Anträge an die Bürgerschaft	28

Grundlagen der Gemeindevereinigung

Per 1. Juli 2007 setzte die Regierung des Kantons St. Gallen das Gemeindevereinigungsgesetz (GVG) in Kraft. Es regelt detailliert und verbindlich das Verfahren einer Gemeindevereinigung. Dabei nennt es nebst den einzelnen Schritten auch die jeweiligen Zuständigkeiten: In der Grundsatzabstimmung beschliessen die Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden über die Einleitung des Vereinigungs- bzw. Inkorporationsverfahrens. Anschliessend vereinbaren die Räte den Vereinigungsbeschluss und die Inkorporationsvereinbarung, über welche in den beteiligten Gemeinden an der Urne abgestimmt wird. Danach ist der Vereinigungsbeschluss durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen zu genehmigen. Ein aus Mitgliedern der Räte beider politischen Gemeinden gebildeter Konstituierungsrat vollzieht den Vereinigungsbeschluss und legt der Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung und an einer weiteren Bürgerversammlung den ersten gemeinsamen Voranschlag vor. Zudem führt der Konstituierungsrat die Wahl von Rat und Geschäftsprüfungskommission der vereinigten Gemeinde durch.

Das GVG erlaubt die aktive Förderung solcher Vereinigungsprojekte durch finanzielle Förderbeiträge des Kantons, der sich starke, autonome Gemeinden als Ansprechpartner wünscht. Finanziert werden diese Förderbeiträge aus einer Reserve, welche durch den Kantonsanteil am Verkauf der Goldreserven der Nationalbank geäufnet wurde.

Innerhalb des Kantons St. Gallen sind verschiedene Projekte im Gang. Seit Ende 2006 wurden bis heute rund 71 Gemeinden aufgehoben. Bei den 71 aufgehobenen Gemeinden handelte es sich bei 48 um Schulgemeinden. Es bestehen heute noch rund 65 Schulgemeinden. Der Wegfall resultierte aus der Bildung von Einheitsgemeinden oder von Gesamtschulgemeinden. Neben dem Projekt zur Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil laufen im Kanton St. Gallen noch fünf weitere Vorhaben mit Beteiligung politischer Gemeinden. Können alle sechs Projekte umgesetzt werden, so verringert sich die Zahl der politischen Gemeinden per 1. Januar 2013 um acht von 85 auf neu 77 politische Gemeinden. Die erfolgreichen Projekte in Nesslau-Krummenau, Neckertal und neu auch Wil-Bronschhofen zeigen, dass die Bürgerschaften gewillt sind, das sich bietende Synergiepotenzial zu nutzen und ihre Gemeinden für die Zukunft auf einer guten Basis breit abzustützen.

Warum eine Gemeindevereinigung

Die Anforderungen an die Gemeinden sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Wie andere Gemeinden im Kanton St. Gallen stehen auch die Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil vor Herausforderungen, die sich in Zukunft noch akzentuieren werden. Diese betreffen sowohl wirtschaftliche (z.B. erhöhte Mobilität, verschärfter Standortwettbewerb, Effizienzsteigerung, territoriale Grenzen verlieren an Bedeutung) wie auch soziale (Wandel der Bevölkerungsstruktur) oder ökologische Bereiche.

Bütschwil und Ganterschwil haben viele Gemeinsamkeiten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Bütschwil und Ganterschwil sind bereits heute miteinander verbunden. Man kennt sich durch die gemeinsame Freizeitgestaltung, durch ortsübergreifende Vereinsmitgliedschaften, durch die Oberstufe, den regionalen Jugendraum oder auch durch die gemeinsame Feuerwehr. Bereits in verschiedenen kulturellen und sozialen Bereichen bestehen Zweckverbände, wie beim regionalen Seniorenzentrum Solino oder dem Hallenbad. Eine Vereinigung würde den nächsten Schritt dieser Zusammenarbeit darstellen und neue Synergien erschliessen.

Zielsetzungen der Gemeindevereinigung

Hauptzielsetzung der Vereinigung ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, finanziellen und administrativen Situation. Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde (Zusammenführung der politischen Gemeinden und Primarschulgemeinden zu einer Gemeinde) ergibt sich eine ganzheitlich ausgerichtete Gemeindestrategie. So können die Budgetprozesse und die Finanzplanung zusammengefasst und damit vereinfacht werden. Projekte können besser aufeinander abgestimmt und Schnittstellen zwischen den bisherigen Körperschaften abgebaut werden. Die Vereinigung bringt nebst Synergien auch eine gesteigerte Professionalisierung auf der Verwaltung. Der Wegfall heutiger gemeindeübergreifender Lösungen ermöglicht eine effizientere Behördentätigkeit. Der Schulrat kann sich auf die schulstrategischen Fragen konzentrieren. Die Bereiche Liegenschaften, Unterhalt, Versicherungen etc. werden von der politischen Gemeinde betreut.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Kanton namhafte Förderbeiträge leistet. Diese bringen die vereinigte Gemeinde auch finanziell in eine gute Ausgangslage. Der Kanton St. Gallen fördert Gemeindevereinigungen, wenn die neue, vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben künftig insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen. Nach Definition des Kantons ist eine Gemeinde dann leistungsfähig, wenn sie die kommunalen Leistungen eigenverantwortlich erbringt und finanziert; wirtschaftlich, wenn sie die kommunalen Leistungen mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz erbringt; und wirksam, wenn sie über die für die Leistungserbringung geeigneten Mittel verfügt sowie mit ihren Leistungen nach Massgabe des öffentlichen Interesses einen hohen Nutzen erzielt.

Kennzahlen, welche die heutigen zwei Gemeinden und die vereinigte Gemeinde beschreiben

Bütschwil und Ganterschwil weisen einen ländlichen Charakter mit drei auseinanderliegenden Dörfern und einigen Weilern auf. Beide Gemeinden sind an guter Verkehrslage, wobei Bütschwil als Subregionszentrum eine besondere Bedeutung hat.

Die neue Gemeinde mit einer Fläche von 2'180 ha wird bei Zustandekommen aller anderen vorgesehenen Gemeindevereinigungen im 30. Rang von 77 Gemeinden liegen. Sie wird flächenmässig etwa zweimal so gross sein wie Flawil oder Jonschwil und leicht grösser als die neue Gemeinde Wil-Bronschhofen. Mit einer Bevölkerung von knapp 4'600 Einwohnenden steht sie kantonal im 36. Rang der 77 Gemeinden.

Einige Kennzahlen veranschaulichen nicht nur die Merkmale und Besonderheiten beider Gemeinden und worin sich Bütschwil und Ganterschwil unterscheiden, sondern auch Bereiche, in denen sie sich ergänzen.

Kennzahlen

	Bütschwil	Ganterschwil	Vereinigte Gemeinde
Gemeindefläche (in ha)¹	1'375	803	2'178
- Bauzonen	108	28	136
- Landwirtschaft	972	529	1'501
- Wald	223	196	419
Anzahl Einwohnende	3'391	1'194	4'585
- Schweizer/-innen	2'909	1'090	3'999
- Ausländer/-innen	482	104	586
- Ausländeranteil in %	14.2	8.7	12.8
Bevölkerungsdichte (Anzahl Einwohnende pro ha Bauzone)	31.4	42.6	33.7
Gebäudebestand	1'758	733	2'491
Wohnungsbestand	1'451	448	1'899
Arbeitsstätten (Stand 2008)	263	85	348
Beschäftigte (umgerechnet auf 100 %-Stellen; Stand 2008)	1'321	288	1'609
Personalbestand Verwaltung (umgerechnet auf 100 %-Stellen)	8.2	3.3	9.8 ²
Lehrpersonen (umgerechnet auf 100 %-Stellen)	18.4	9.3	27.7 ³
Schüler/-innen (Primarschule)	279	122	401
Klassen	14	7	21 ³

Basis (wo nichts anderes vermerkt.): 31. Dezember 2010

¹) mit Strassen, Gewässer und Zone «Übriges Gemeindegebiet»;

²) gemäss vorläufigem Stellenplan 1.1.2013;

³) abhängig von definitiver Klassenzahl resp. -zusammensetzung

Gegenstand der Projektphase II

Nach dem positiven Ausgang der Grundsatzabstimmung am 26. September 2010 folgte die Phase II: Die Stimmberechtigten beauftragten die Räte, unter Einbezug der Bevölkerung die weiteren Abklärungen für einen Vereinigungsbeschluss vorzunehmen.

Angeführt wurde das Projekt in der Phase II vom Kernteam, welches Planungsergebnisse beurteilte und als Vorbereitungsebene für den politischen Meinungsbildungsprozess diente. Mitglieder des Kernteams waren die Präsidenten der politischen Gemeinden und der Primarschulgemeinden sowie das KAT Beraterteam aus Wil.

Die inhaltliche Steuerung des Projekts oblag in der Phase II der Lenkungsgruppe, bestehend aus allen Mitgliedern der Gemeinde- und Primarschulräte von Bütschwil und Ganterschwil, welche von der externen Projektleitung und einem Sekretariat unterstützt wurden. Die Lenkungsgruppe legte den Zeitplan fest, erteilte Aufträge an die Teilprojekte, beurteilte Zwischenergebnisse, erarbeitete Grundlagen für die zwei Bürgerforen und war für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Das Hauptgewicht lag dabei insbesondere auf dem Vereinigungsbeschluss, den zwei Inkorporationsvereinbarungen und dem Gesuch um Förderbeiträge an den Kanton St. Gallen.

Nebst der Erarbeitung des Vereinigungsbeschlusses wollten die Räte in der Phase II bereits Wege und Lösungsansätze für die Phase III «Umsetzung» aufzeigen. Diese zeigen die Richtung für den weiteren Verlauf des Projekts bis zur Vereinigung und darüber hinaus für die neue Gemeinde. In insgesamt fünf Teilprojekten wurden dazu in der Phase II die verschiedenen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder beider Gemeinden analysiert und bearbeitet. Die Teilprojekte standen unter der Leitung der zuständigen Ratsmitglieder aus Bütschwil und Ganterschwil.

Um die Bevölkerung mit einzubeziehen, wurden in der Phase II zwei öffentliche Forumsveranstaltungen durchgeführt.

Folgende fünf Teilprojekte wurden gebildet: «Präsidiales und Finanzen», «Verwaltung, Personelles und Informatik», «Bildung Einheitsgemeinde», «Bau, Umwelt, Verkehr, Versorgung und Sicherheit», «Soziales, Jugend, Alter und Vereine». Die Ergebnisse wurden in 25 Analyseblättern festgehalten. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich am ersten Bürgerforum vom 13. Januar 2011 zu den Vorschlägen zu äussern und ihre Anliegen einzubringen.

Bis Ende März 2011 konnte die Bevölkerung Vorschläge zum neuen Gemeindennamen und -wappen einreichen. Die Bevölkerung machte von diesem Vorschlagsrecht rege Gebrauch. Insgesamt wurden knapp über 100 verschiedene Namen vorgeschlagen. Zum Gemeindewappen wurden sogar rund 150 Vorschläge eingereicht. Für die Gestaltung des neuen Wappens wurde ein Heraldiker beigezogen. Das Bundesamt für Landestopographie «swisstopo» und das Kantonale Amt für Gemeinden prüften die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Namen. Dabei zeigte sich, dass Namen, welche ein übergeordnetes regionales Gebiet umfassen, nicht zulässig sind. Daher konnten beispielsweise die Namen Untertoggenburg und Unteres Toggenburg nicht verwendet werden.

Die Lenkungsgruppe traf eine Vorselektion und unterbreitete den Stimmberechtigten vier Wappen mit je zwei Farbvarianten sowie fünf Gemeindennamen zur Auswahl. Die Präsentation der Namen und Wappen erfolgte am zweiten Bürgerforum vom 16. Juni 2011. An diesem Anlass wurden der Bevölkerung auch die Entwürfe des Vereinigungsbeschlusses und der Inkorporationsvereinbarungen unterbreitet. Diese Forumsveranstaltungen dienten dem Informations- und Meinungsaustausch. Die Resultate flossen in die Arbeit des Kernteams und der Lenkungsgruppe ein.

Das Kernteam führte im Anschluss an das zweite Bürgerforum eine Bevölkerungsumfrage zum neuen Gemeindennamen und -wappen durch. Die Stimmberechtigten erhielten die Möglichkeit, aus den Namen Bütschwil, Bütschwil-Ganterschwil, Ganterschwil, Geissberg und Thurbrugg sowie vier Wappen – Locher- moosbrücke, Wellenfluss mit Sternen, schreitender Reiher und Dogge der Grafen vom Toggenburg – auszuwählen.

Aufgrund des Umfrageergebnisses hat die Lenkungsgruppe den Namen Bütschwil-Ganterschwil gewählt. Auch das Wappen wurde aufgrund des Umfrageergebnisses ausgewählt, wobei der Heraldiker die Gestaltung des Wappens nochmals optimiert hat. Das Wappen ist im Anhang des Vereinigungsbeschlusses abgebildet.

Vereinigungsbeschluss

Vereinigungsbeschluss zwischen den politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007 (sGS 151.3) vereinbaren die Räte

der Politischen Gemeinde Bütschwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Karl Brändle und den Ratsschreiber Peter Minikus

und

der Politischen Gemeinde Ganterschwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Othmar Gerschwiler und die Ratsschreiberin Praxedis Facci-Bischof

*folgenden **Vereinigungsbeschluss**:*

I. Ausgangslage

Am 26. September 2010 stimmten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil in einer Grundsatzabstimmung der Einleitung des Vereinigungsverfahrens zu.

Auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin sollen die Primarschulgemeinden Bütschwil und Ganterschwil in die vereinigte politische Gemeinde inkorporiert werden. Die Inkorporationen bilden Gegenstand von separaten Vereinbarungen.

II. Vertragsinhalt

1. Vereinigung

Die Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil vereinigen sich mit Wirkung ab 1. Januar 2013 zur neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

2. Organisationsform

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

3. Wappen

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil führt ein Wappen gemäss Anhang.

4. Vollzug hängiger Beschlüsse

Der Rat der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vollzieht die hängigen Beschlüsse der Bürgerschaften der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil.

5. Konstituierungsrat

Der Konstituierungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der Räte der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil. Eine Vertretung der zu inkorporierenden Schulgemeinden nimmt an den Sitzungen beratend teil.

Die Räte der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil bestimmen je ihre drei Mitglieder des Konstituierungsrates.

Der Konstituierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Konstituierungsrat wählt zudem die Schreiberin oder den Schreiber und erlässt ein Geschäftsreglement.

Der Konstituierungsrat

- *leitet das Vereinigungsverfahren und vollzieht den Vereinigungsbeschluss, soweit nicht die Räte der beteiligten Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil zuständig sind;*
- *informiert die Öffentlichkeit über das Vereinigungsverfahren;*
- *legt der Bürgerschaft der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die Gemeindeordnung und den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr (inkl. Steuerfuss) vor;*
- *führt die Wahl von Rat und Geschäftsprüfungskommission der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil durch.*

An die Stelle des Konstituierungsrates tritt nach erfolgter Wahl der Rat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

6. Rechtsnachfolge

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist Rechtsnachfolgerin der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil.

Aktiven und Passiven der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil, einschliesslich Grundstücke, beschränkt dingliche Rechte sowie vor- und

angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2013 auf die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil über.

7. Überführung von Verwaltungsstellen, unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Personal

Die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil führt den Hauptverwaltungsstandort in Bütschwil. Eine Anlaufstelle der Verwaltung bleibt vorderhand in Ganterschwil bestehen.

Die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil werden nach Möglichkeit in den Dienst der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil übernommen. Sie erhalten einen neuen Vertrag mit an die Vereinigung angepassten Bedingungen.

8. Rechtssetzung

Die Bürgerschaft der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliesst an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung.

Reglemente und Vereinbarungen der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil werden in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen angewendet.

Wird im Rahmen des Inkorporationsverfahrens der Primarschulgemeinden das fakultative Referendum ergriffen, wird dieses für beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt. Das Quorum für das Zustandekommen eines Referendums beträgt entsprechend der bisherigen Quoren der beiden politischen Gemeinden 1/10 der Stimmberechtigten der vereinigten Gemeinde. Im Falle einer Referendumsabstimmung an der Urne ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft der vereinigten Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil zustimmt.

9. Finanzielles

Die Bürgerschaft der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliesst über die Jahresrechnungen 2012 der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil an der Bürgerversammlung im Frühjahr 2013.

Die konstituierende Bürgerversammlung erlässt den Voranschlag 2013 sowie den Steuerfuss der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bis spätestens 31. Dezember 2012.

Die Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil verpflichten sich, die Führung des Gemeindehaushaltes bis zur Vereinigung ausschliesslich an der

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu orientieren. Ausgaben von grösserer finanzieller Tragweite sind den Räten der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

10. Vollzugsbeginn

Der Vereinigungsbeschluss wird mit Annahme durch die Bürgerschaften der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil sowie Genehmigung durch das Departement des Inneren des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

- Anhang: Wappen

Bütschwil, den

Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil

Der Gemeindepräsident:

Karl Brändle

Der Ratsschreiber:

Peter Minikus

Ganterschwil, den

Gemeinderat der Politischen Gemeinde Ganterschwil

Der Gemeindepräsident:

Othmar Gerschwiler

Die Ratsschreiberin:

Praxedis Facci-Bischof

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil beschlossen am 27. November 2011.

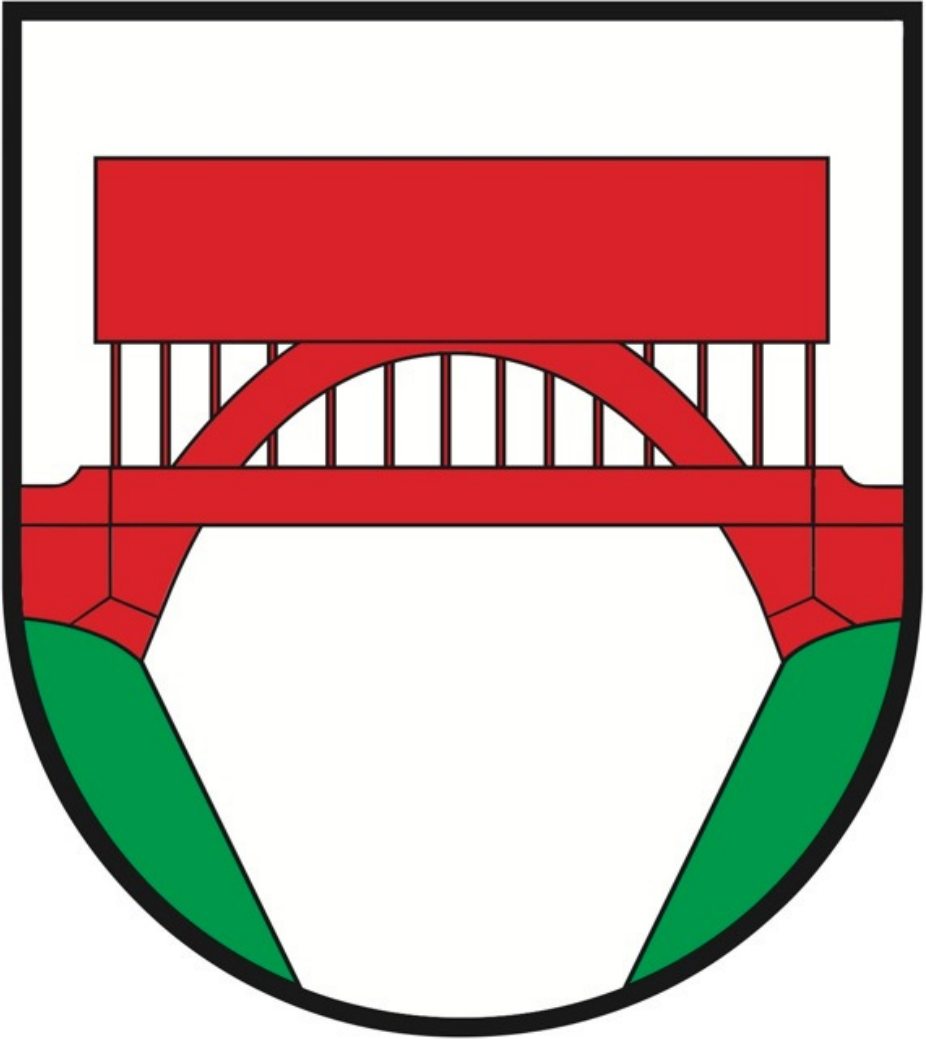
Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Departement des Innern

Die Vorsteherin:

Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Anhang zum Vereinigungsbeschluss



Inkorporationsvereinbarung

Inkorporationsvereinbarung zwischen der Primarschulgemeinde Bütschwil und der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

In Anwendung von Art. 52 des Gemeindevereinigungs-gesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007 vereinbaren

*die **Primarschulgemeinde Bütschwil***

vertreten durch den Schulratspräsidenten Albert Studer und die Schulsekretärin Rita Peinhopf

und

*die **Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil** vertreten durch den Konstituierungsrat*

was folgt:

1. Einheitsgemeinde

Die Primarschulgemeinde Bütschwil wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 aufgehoben und zur Bildung einer Einheitsgemeinde in die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil inkorporiert.

2. Rechtsnachfolge

Die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Primarschulgemeinde Bütschwil.

Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, alle Aktiven und Passiven sowie das Archiv der Primarschulgemeinde Bütschwil. Grundstücke, beschränkt dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen zum Zeitpunkt der Inkorporation auf die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil über.

Die im Zeitpunkt der Inkorporation bestehenden Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen werden von der Inkorporation nicht tangiert. Diese Anstellungsverhältnisse richten sich zwingend nach den kantonalen Bestimmungen zur Volksschule.

Das Verwaltungs- sowie das übrige Personal der Primarschulgemeinde Bütschwil wird nach Möglichkeit in den Dienst der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil übernommen. Die Mitarbeiter erhalten einen neuen Vertrag mit an die Vereinigung angepassten Bedingungen.

3. Jahresrechnung 2012 der Primarschulgemeinde Bütschwil

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliesst an der Bürgerversammlung im Jahr 2013 über die Jahresrechnung 2012 der Primarschulgemeinde Bütschwil.

4. Vollzug

Der Konstituierungsrat und der Primarschulrat treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen.

5. Beschlussfassung

In der Primarschulgemeinde Bütschwil beschliesst die Bürgerschaft am 27. November 2011 an der Urne über diese Vereinbarung.

Für die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist der Vereinigungsbeschluss zwischen der Politischen Gemeinde Bütschwil und der Politischen Gemeinde Ganterschwil, welcher der Bürgerschaft ebenfalls am 27. November 2011 zur Abstimmung vorgelegt wird, massgebend.

6. Bedingung

Die vorliegende Inkorporationsvereinbarung steht unter der Bedingung, dass auch die Inkorporation der Primarschulgemeinde Ganterschwil per 1. Januar 2013 in die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschlossen wird.

7. Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern und das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Bütschwil, den

Bütschwil, den

Primarschulrat Bütschwil

Konstituierungsrat

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Bütschwil an der Urne beschlossen am: 27. November 2011

In den Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil gemeinsam dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom bis

Vom Departement des Innern und vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

*Die Vorsteherin:
lic. phil. Kathrin Hilber
Regierungsrätin*

*Der Vorsteher:
Stefan Kölliker
Regierungsrat*

Inkorporationsvereinbarung

Inkorporationsvereinbarung zwischen der Primarschulgemeinde Ganterschwil und der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

In Anwendung von Art. 52 des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007 vereinbaren

*die **Primarschulgemeinde Ganterschwil***

vertreten durch den Schulratspräsidenten Felix Hess und die Schulsekretärin Diana Fari

und

*die **Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil** vertreten durch den Konstituierungsrat*

was folgt:

1. Einheitsgemeinde

Die Primarschulgemeinde Ganterschwil wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 aufgehoben und zur Bildung einer Einheitsgemeinde in die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil inkorporiert.

2. Rechtsnachfolge

Die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Primarschulgemeinde Ganterschwil.

Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, alle Aktiven und Passiven sowie das Archiv der Primarschulgemeinde Ganterschwil. Grundstücke, beschränkt dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen zum Zeitpunkt der Inkorporation auf die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil über.

Die im Zeitpunkt der Inkorporation bestehenden Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen werden von der Inkorporation nicht tangiert. Diese Anstellungsverhältnisse richten sich zwingend nach den kantonalen Bestimmungen zur Volksschule.

Das Verwaltungs- sowie das übrige Personal der Primarschulgemeinde Ganterschwil wird nach Möglichkeit in den Dienst der neuen Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil übernommen. Die Mitarbeiter erhalten einen neuen Vertrag mit an die Vereinigung angepassten Bedingungen.

3. Jahresrechnung 2012 der Primarschulgemeinde Ganterschwil

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliesst an der Bürgerversammlung im Jahr 2013 über die Jahresrechnung 2012 der Primarschulgemeinde Ganterschwil.

4. Vollzug

Der Konstituierungsrat und der Primarschulrat treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen.

5. Beschlussfassung

In der Primarschulgemeinde Ganterschwil beschliesst die Bürgerschaft am 27. November 2011 an der Urne über diese Vereinbarung.

Für die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist der Vereinigungsbeschluss zwischen der Politischen Gemeinde Bütschwil und der Politischen Gemeinde Ganterschwil, welcher der Bürgerschaft ebenfalls am 27. November 2011 zur Abstimmung vorgelegt wird, massgebend.

6. Bedingung

Die vorliegende Inkorporationsvereinbarung steht unter der Bedingung, dass auch die Inkorporation der Primarschulgemeinde Bütschwil per 1. Januar 2013 in die neue Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschlossen wird.

7. Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern und das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Ganterschwil, den

Ganterschwil, den

Primarschulrat Ganterschwil

Konstituierungsrat

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Ganterschwil an der Urne beschlossen am: 27. November 2011

In den Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil gemeinsam dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom bis

Vom Departement des Innern und vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

*Die Vorsteherin:
lic. phil. Kathrin Hilber
Regierungsrätin*

*Der Vorsteher:
Stefan Kölliker
Regierungsrat*

Finanzielle Auswirkungen der Gemeindevereinigung

Eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Vereinigung ist eine gesunde finanzielle Basis, welche keine der beiden Gemeinden benachteiligt. Hier setzen die Kantonsbeiträge an: Um finanzielle Unterschiede der beiden Gemeinden zu glätten, hat der Kanton 8,36 Millionen Franken in Aussicht gestellt. Dies soll es der vereinigten Gemeinde erlauben, die Steuerbelastung zu senken und zu festigen.

Drei Faktoren sind für die Beurteilung des Gesuchs der Gemeinden an den Kanton um Förderbeiträge entscheidend: Die vereinigte Gemeinde muss ihre Aufgaben **wirtschaftlicher, leistungsfähiger** und **wirksamer** erfüllen können. Als Ausgangslage für die entsprechenden Nachweise wurden insbesondere Finanzkennzahlen herangezogen (vgl. Tabelle Seite 22).

A Wirtschaftlichkeit

Anhand der Voranschläge 2010 beider Gemeinden hat die Lenkungsgruppe mögliche Minder- und nötige Mehraufwendungen ausgelotet. Es zeigte sich, dass aufgrund der Vereinigung **mit Synergiegewinnen von jährlich rund 389'000 Franken gerechnet werden kann**. Diese Einsparung soll nach einer Anlaufzeit im Verlaufe der ersten fünf Jahre erzielt werden. Angestrebt werden aber nicht unbedingt nur kurzfristige Synergiegewinne, sondern strukturelle Verbesserungen:

Den Kosten für bestimmte Leistungen steht ein vergrössertes Einzugsgebiet gegenüber, was zu einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis und damit zu Kosteneinsparungen oder einem höheren Leistungsstandard führen kann. Mittelfristig kann damit gerechnet werden, dass die neue Gemeinde bei den Verwaltungskosten etwa 306'000 Franken pro Jahr einsparen respektive die zunehmende Arbeitslast mit bestehendem Personal bewältigen kann. Darüber hinaus sind weitere Einsparungen bei Infrastruktur, Maschinenpark und Fahrzeugen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller Einsparungen und Effekte aus den Förderbeiträgen des Kantons inkl. Minderausgaben bei den Schulzinsen und Abschreibungen ergibt sich in den nächsten Jahren eine **finanzielle Besserstellung von rund 711'000 Franken im Jahr, was rund 10 Steuerprozenten der vereinigten Gemeinde entspricht**.

Schon bei der Grundsatzabstimmung wurde zudem ausgeführt, dass die Vereinigung nicht primär dazu dient, Geld zu sparen. Vielmehr sollen kommende Herausforderungen zum Wohl der Bevölkerung einfacher und Erfolg versprechender angegangen werden können – mit differenzierteren Möglichkeiten, der steigenden Komplexität kommunaler Aufgaben zu begegnen. Dazu gehören unter anderem bessere raumplanerische Entwicklungsmöglichkeiten: Die Behörden der vereinigten

Gemeinde können neu Planungen für ein grösseres zusammenhängendes Gemeindegebiet angehen.

B Leistungsfähigkeit

Die neue Gemeinde wird in der Lage sein, notwendige und freiwillig angebotene Leistungen selbstständiger als bisher zu finanzieren.

Die durch die Vereinigung höheren Fallzahlen in den Verwaltungsabteilungen ermöglichen die weitere Mitarbeiter-Spezialisierung und damit höhere Standardisierungen und Fachkompetenzen sowie mehr Rechtssicherheit. Die vereinigte Gemeinde wird als Arbeitgeberin noch attraktiver. Engpässe bei Ausfällen von Mitarbeitenden werden gemindert und Knowhow bleibt auch bei Personalmutationen erhalten.

C Wirksamkeit

Die Position der neuen Gemeinde und ihr «Gewicht» bei Verhandlungen mit dem Kanton und Nachbargemeinden werden generell gestärkt. Mit Blick auf die Infrastruktur-Planung eröffnet der Zusammenschluss Spielraum für neue Lösungen, wobei die notwendige Infrastruktur in beiden Gemeinden weitgehend vorhanden ist.

D Vereinigungsbedingte Aspekte

Die Zusammenführung der Gemeinden bringt insbesondere bezüglich Verwaltung und Raumplanung einmalige Aufwendungen. Die Lenkungsgruppe rechnet mit 1,01 Mio. Franken, primär für Umzugskosten, Einrichtung, Informatik, Anpassung Reglemente und Zonenplanung, Fahrzeug- und Gebäudebeschriftungen etc. Die Mittel werden in einer separaten Budgetposition eingestellt. Der Kanton übernimmt die Hälfte dieser Kosten.

E Förderbeiträge des Kantons

Gemäss Gemeindevereinigungsgesetz kann der Kanton finanzielle Beiträge leisten. Projektbeiträge decken maximal 50 Prozent der Projektkosten der Gemeinden. Entschuldungsbeiträge, abgestützt auf Steuerkraft, Vermögenslage und kantonales Mittel der Verschuldung, ermöglichen zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen. Beiträge an den vereinigungsbedingten Mehraufwand decken bis zu 50 Prozent der unmittelbar aus der Vereinigung entstehenden Kosten, wie Anpassungen der Infrastruktur oder soziale Massnahmen für Personal. Startbeiträge ermöglichen weitere zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und Steuerfussreduktionen mit dem Ziel der Steuerfussenkung, so dass die vereinigte Gemeinde mit einem Steuerfuss von 140 % starten kann.

Bütschwil und Ganterschwil reichten das Gesuch um Förderbeiträge am 18. Februar 2011 ein. In ihrer Prüfung attestiert die St. Galler Regierung den Gemeinden bereits heute grosse wirtschaftliche Potenziale; diese gemeinsam zu nutzen und raumplanerische Grundsätze zu vereinheitlichen, bringe zusätzliche Optimierung. Man beurteile die künftige Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit als positiv. Die St. Galler Regierung stellte daher 8,36 Mio. Franken in Aussicht. Die Förderbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Beitragsart	Beitragshöhe	
Entschuldungsbeitrag Bütschwil	Fr.	4'409'100.—
Entschuldungsbeitrag Ganterschwil	Fr.	1'563'800.—
Startbeitrag	Fr.	1'882'100.—
Beiträge an vereinigungsbedingte Mehraufwendungen	Fr.	505'000.—
Total Förderbeiträge	Fr.	8'360'000.—

Der Kantonsrat wird die Förderbeiträge im November 2011 beraten. Der Beschluss des Kantonsrates wird dem fakultativen Referendum unterstehen.

Kennzahlen	Bütschwil		Ganterschwil	
Steuerfuss Gemeindesteuer; Stand 2011		150 %		142 %
Steuerkraft pro Kopf; nat., jur. Pers. u. Quellensteuer; Stand 2010	Fr.	1'641	Fr.	1'414
Steuerfuss Grundsteuer; Stand 2011		0.8 ‰		0.8 ‰
Gesamtaufwand inkl. Amortisation, Zins; Stand 2010	Fr.	17'374'057	Fr.	5'797'624
Gesamtaufwand pro Kopf inkl. Amortisation, Zins; Stand 2010	Fr.	5'127	Fr.	4'856
Nettoschuld; Stand 2009	Fr.	21'185'840	Fr.	7'294'280
Nettoschuld pro Kopf; Stand 2009 (Durchschnitt SG: Fr. 1'735)	Fr.	6'268	Fr.	6'104

Auswirkungen der Gemeindevereinigung auf die Schulen

Die Inkorporation der beiden Primarschulgemeinden Bütschwil und Ganterschwil in die vereinigte politische Gemeinde wirkt sich in erster Linie auf die Organisation der Schulen aus. Für die Schülerinnen und Schüler sowie den Schulbetrieb ergeben sich keine Auswirkungen. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich an ihrer Schule wohl fühlen und mit dieser verbunden sein. Die Schul- und Unterrichtsqualität ist nach wie vor hoch zu halten. Bei den drei Schulstandorten Bütschwil, Ganterschwil und Dietfurt ergeben sich keine Änderungen. An allen drei Schulstandorten ist eine Infrastruktur auf modernem Niveau aufrecht zu erhalten. Auch für die Lehrpersonen ergeben sich kaum Veränderungen. Als grösserer Arbeitgeber kann jedoch besser auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen eingegangen werden. Stellvertreterlösungen sind standortübergreifend möglich.

Die Veränderungen zeigen sich insbesondere bei der Behördenstruktur. Durch die Inkorporation in die vereinigte politische Gemeinde entfallen die bisherigen Geschäftsprüfungskommissionen. Ebenso fällt ein Schulrat weg. Der neue Schulrat kann sich auf pädagogische Fragen und auf den Schulbetrieb konzentrieren. Die übrigen Aufgaben, wie beispielsweise die Liegenschaftenverwaltung, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Schulrat wird nach wie vor durch die Bürgerschaft gewählt. Der Schulratspräsident ist auch Mitglied des Gemeinderates.

In der Schulverwaltung werden das Sekretariat und die Finanzverwaltung stärker voneinander getrennt. Die Finanzverwaltung wird auf der Gemeindeverwaltung geführt. Das Schulsekretariat hingegen bleibt organisatorisch der Schule angegliedert. Aufgrund der bestehenden Infrastrukturen sowie der geographischen Lage drängt sich für das Schulsekretariat der Standort Bütschwil auf. Bei der Hauswartung werden die Hauswarte auch weiterhin für ihre jeweiligen Schulhäuser zuständig sein. Eine vereinheitliche Führung, ein gemeinsames Beschaffungswesen und klar geregelte Stellvertretungen werden auch in diesem Bereich zu einer Optimierung führen.

Weitere Aspekte der Gemeindevereinigung

Am 27. November 2011 entscheiden die Stimmberechtigten «nur» über den Inhalt des Vereinigungsbeschlusses und der Inkorporationsvereinbarungen.

Die Vereinigung betrifft die Einwohnerschaft auch in vielen anderen Bereichen, die vom Vereinigungsbeschluss und den Inkorporationsvereinbarungen nicht erfasst werden und für welche die vorliegende Abstimmung auch (noch) nicht definitive Regelungen trifft. Im Sinne der Transparenz haben die Räte wesentliche Aspekte bereits bearbeitet und vorgespürt.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend – zu vielfältig sind bisherige Aufgaben, Angebote und Lösungen aller Gemeinden. Aus Kapazitäts- und Effizienzgründen werden Details erst in der Phase III definitiv festgelegt. Dass gewisse Bereiche erst nach der Vereinigung einer Lösung zugeführt werden können, ist dabei möglich und teils unumgänglich.

A Verwaltung / Personal

Die Verwaltungsorganisation der neuen Gemeinde stützt sich auf das bisherige System ab. Für die Besetzung der Stellen in der neuen Verwaltung wird ein transparentes Verfahren durchgeführt, das Mitarbeitenden von Bütschwil und Ganterschwil Chancengleichheit garantiert. Die bisherigen Dienst- und Besoldungsreglemente werden begleitend sein für das neu auszuarbeitende Reglement. Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt bleiben, wobei bei kleinen Pensen privatrechtliche Verträge möglich sind. Die Mitarbeitenden erhalten neue Verträge.

Die im Zeitpunkt der Inkorporation bestehenden Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen werden von der Inkorporation nicht tangiert. Diese Anstellungsverhältnisse richten sich zwingend nach den kantonalen Bestimmungen zur Volksschule.

B Verwaltungsstandorte

Der Hauptstandort der Gemeindeverwaltung wird in Bütschwil sein. Im Gemeindehaus Ganterschwil wird eine Anlaufstelle für verschiedene Services bestehen. Die Schulverwaltung für die Schulen Bütschwil, Dietfurt und Ganterschwil soll zentral in Bütschwil sein.

C Kultur und Sport

Auf Kultur- und Sportvereine hat die Vereinigung keinen direkten Einfluss: Die bisherige Infrastruktur-Nutzung bleibt unverändert.

Die jeweils unterschiedliche Dorfkultur von Bütschwil, Dietfurt und Ganterschwil sowie der weiteren Weiler basiert auf dem gesellschaftlichen Engagement von Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch auf dem kulturellen und sportlichen Wirken von örtlichen Vereinen. Diese Vielfalt ist erwünscht und fördert die lokale Identität. Die verschiedenen Kulturen sollen weiterhin gepflegt und gelebt werden; sie sollen dabei ihre Eigenständigkeit und ihre Traditionen behalten – gänzlich unabhängig von der Gemeindevereinigung.

Die Vereine sollen auch künftig «im Dorf» verankert bleiben und Anlagen wie bisher nutzen können. Die Gemeindebeiträge an die Kultur- und Sportvereine werden beibehalten.

D Bau

Die baurechtlichen und raumplanerischen Instrumente von Bütschwil und Ganterschwil (Baureglemente, Richt- und Zonenpläne) sind zwar verschieden, weisen aber bereits heute keine gravierenden Unterschiede auf. Bis zum Erlass eines neuen Zonenplanes samt Baureglement gilt jede Zonenplanung samt Baureglement für das bisherige Gemeindegebiet.

E Verkehr

Die Gemeindevereinigung hat auf das gute öffentliche Verkehrsangebot keinen Einfluss. Die Gesamtgemeinde erhält bei den Angeboten im öffentlichen Verkehr aber ein grösseres Gewicht, was insbesondere in Bezug auf das Gemeindegebiet von Ganterschwil von Vorteil ist.

Auch auf den Individualverkehr und insbesondere das Umfahrungsprojekt Bütschwil hat die Vereinigung keinen Einfluss.

F Sicherheit

Die seit 2005 bestehende Feuerwehr Bütschwil-Ganterschwil ist ein Musterbeispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen den zwei Gemeinden. Durch die Zusammenlegung konnten die Kosten massiv gesenkt werden. Beide Gemeinden gehören bereits der regionalen Bevölkerungsschutzorganisation Unteres Toggenburg an.

G Soziales

Im Sozialbereich bestehen schon heute regionale Trägerschaften wie der Spitex-Verein und das Seniorenzentrum Solino, an denen beide Gemeinden bereits beteiligt sind.

Nach gesetzlichen Vorgaben ist die finanzielle Sozialhilfe in beiden Gemeinden grösstenteils gleich, Ganterschwil bietet aber keine eigentliche Sozialberatung an. Diese soll in der neuen Gemeinde durch die Soziale Fachstelle Unteres Toggenburg in Bazenheid angeboten werden, an der Bütschwil bereits beteiligt ist, was eine leichte Stellenerhöhung bedingt.

H Jugend

Der regelmässig geöffnete und betreute Jugendraum mit Beteiligung von Bütschwil, Ganterschwil und Lütisburg wird in Ganterschwil geführt. Der Mittagstisch für Schüler wird bereits jetzt in Bütschwil und Ganterschwil angeboten. Die Vermittlung und Betreuung von Tages- und Dauerpflegeverhältnissen soll neu durch die gleiche Organisation erfolgen.

I Alter

In der vereinigten Gemeinde werden die bestehenden Altersangebote in Bütschwil und Ganterschwil beibehalten.

J Anmerkung zu Korporationen sowie Orts- und Kirchgemeinden

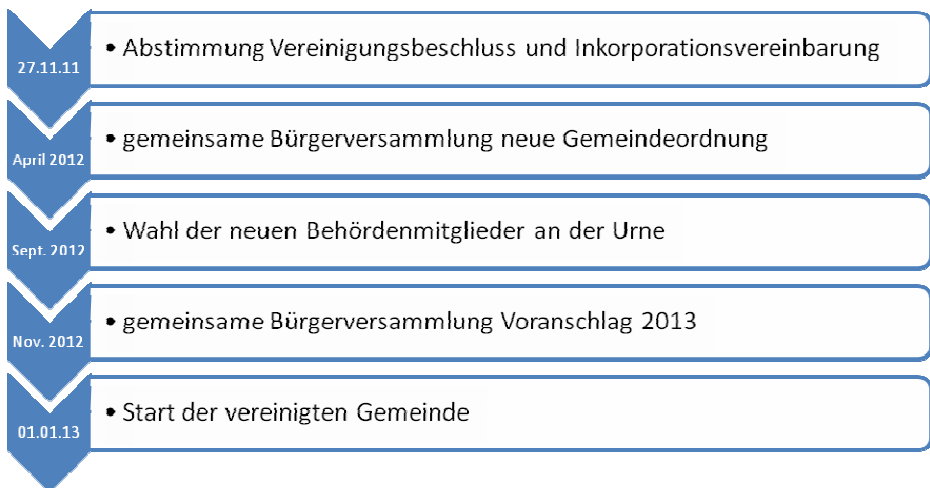
Die von der Gemeinde unabhängigen Körperschaften sind von der Vereinigung nicht betroffen. Die Dorfkorporation Bütschwil hat sich kürzlich mit der rwt Regionalwerk Toggenburg AG in Kirchberg zusammengeschlossen. Die gleiche Lösung strebt nun auch die Dorfkorporation Ganterschwil an.

Die Ortsgemeinden Bütschwil und Ganterschwil werden in ihrem Bestand durch die Vereinigung nicht betroffen. Ortsbürger bleiben Ortsbürger von Bütschwil bzw. Ganterschwil. In der vereinten Gemeinde gibt es zwei Einbürgerungsräte: je einen für die Einbürgerung in Bütschwil-Ganterschwil, Bütschwil bzw. in Bütschwil-Ganterschwil, Ganterschwil.

Keinen Einfluss hat die Gemeindevereinigung auf die vier Kirchgemeinden.

Weiteres Vorgehen (Phase III)

Sofern der Vereinigung am 27. November 2011 zugestimmt wird, sind in der Phase III die Aufnahme der Tätigkeit des Konstituierungsrates (Dezember 2011), die Abstimmung über die neue Gemeindeordnung (April 2012), die Wahl des Gemeinde- und Schulrates sowie der Geschäftsprüfungskommission (September 2012) und die Bürgerversammlung zum Voranschlag 2013 (November 2012) vorgesehen. Ebenfalls beginnen verschiedene Teilprojekte zu laufen. Dazu gehören u.a. Verwaltungsorganisation, Personal, Informatik, Bildung, Versicherungen, Anpassung von verschiedenen Reglementen, Organisation des Werkdienstes, neues Erscheinungsbild und so weiter.



Was wäre wenn...

- Bei einem «Nein» einer der beiden politischen Gemeinden ist der Vereinigungsprozess beendet.
- Bei einem «Ja» beider politischen Gemeinden, aber einem «Nein» nur einer Primarschulgemeinde läuft der Prozess bei den politischen Gemeinden weiter. Die Inkorporation der Schulgemeinden kommt jedoch nicht zustande. Die Höhe der Förderbeiträge müsste neu berechnet werden.
- Bei einem «Ja» der beiden Primarschulgemeinden, aber einem «Nein» einer der beiden politischen Gemeinden ist der Prozess beendet. Weder die Inkorporation noch die Vereinigung kommen zustande.

Anträge an die Bürgerschaft

Antrag der Gemeinderäte der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil

Den Bürgerschaften der beiden politischen Gemeinden wird beantragt, dem Vereinigungsbeschluss an der Abstimmung vom 27. November 2011 zuzustimmen.

Gemeinderat Bütschwil

Gemeinderat Ganterschwil

Antrag des Primarschulrates Bütschwil

Der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Bütschwil wird beantragt, der Inkorporationsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil an der Abstimmung vom 27. November 2011 zuzustimmen.

Primarschulrat Bütschwil

Antrag des Primarschulrates Ganterschwil

Der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Ganterschwil wird beantragt, der Inkorporationsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil an der Abstimmung vom 27. November 2011 zuzustimmen.

Primarschulrat Ganterschwil

Bütschwil/Ganterschwil,

GEMEINDERAT BÜTSCHWIL

Der Gemeindepräsident: *Karl Brändle*
Der Ratsschreiber: *Peter Minikus*

GEMEINDERAT GANTERSCHWIL

Der Gemeindepräsident: *Othmar Gerschwiler*
Die Ratsschreiberin: *Praxedis Facci*

PRIMARSCHULRAT BÜTSCHWIL

Der Präsident:
Albert Studer

Die Ratsschreiberin:
Rita Peinhopf

PRIMARSCHULRAT GANTERSCHWIL

Der Präsident:
Felix Hess

Die Ratsschreiberin:
Diana Fari